

SATZUNG DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (TIERSCHUTZPARTEI); LANDESVERBAND BREMEN

PRÄAMBEL

Diese Satzung will den Mitgliedern des Landesverbandes Bremen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ die demokratische Teilhabe an Entscheidungsprozessen ermöglichen unter Wahrung größtmöglicher Transparenz. Sie fördert die Entwicklung einer solidarischen Gemeinschaft, in der die Freiheit des Einzelnen ebenso wie die berechtigten Interessen von Minderheiten beachtet werden. Sie orientiert sich am Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland und an den Grundwerten unserer rechtsstaatlichen Ordnung sowie an dem Bekenntnis zur persönlichen Verantwortung für den Schutz menschlichen und tierischen Lebens sowie der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die Mitglieder und Gremien des Landesverbands Bremen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind deshalb aufgerufen, diese Satzung zu vertreten und in ihrem Sinne weiter zu gestalten.

§ 1 NAME, LOGO, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

§ 1.1 Der Landesverband Bremen führt den Namen PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Kurzbezeichnung: Tierschutzpartei) unter Zusatz seiner Organisationsstellung. Dieser Zusatz ist nur an nachfolgender Position zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

§ 1.2 Der Landesverband Bremen führt das Logo des Bundesverbandes.

§ 1.3 Über den Sitz des Landesverbandes Bremen und die Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Bremen.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND GRUNDKONSENS

§ 2.1 Der Landesverband Bremen strebt eine Erneuerung der Gesellschaft zum Wohle von Mensch, Tier und Umwelt an. Dies geschieht durch die Teilnahme an Wahlen und durch Aufklärung im Sinne des Grundsatzprogramms der Partei, um die politische Willensbildung in Bremen mit zu gestalten.

§ 2.2 Der Landesverband Bremen verwendet seine finanziellen Mittel ausschließlich für die nach dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 3.1 Mitglied im Landesverband Bremen kann jede natürliche Person werden, die Satzung und Programm anerkennt und nach innen und außen vertritt. Mitglied kann nur werden, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer Vereinigung, die grundsätzlich gegen die Interessen und Ziele der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ wirkt. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist auch jede Tätigkeit, die – beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Partei – gegen die Wertvorstellungen, die Ziele und politischen Leitsätze des Grundsatzprogramms gerichtet ist.

§ 3.3 Die Mitgliedschaft wird schriftlich per Post, per Fax, per E-Mail oder per Online-Antrag bei der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Landesverbandes Bremen innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme eines Aufnahmeantrages. In besonderen Fällen kann diese Frist auf einen Monat verlängert werden. Dem Bundesvorstand steht ein Vetorecht nach Eingang des Aufnahmeantrages zu. Die Ablehnung eines Antrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.

§ 3.4 Die Mitgliedschaft tritt mit der Eintragung in die Mitgliederliste in Kraft.

§ 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam und

entbindet von weiterer Beitragszahlung. Für einen bereits gezahlten Beitrag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

§ 3.6 Wenn ein Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand – trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung durch die zentrale Mitglieder- und Beitragsverwaltung – den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, erfolgt die Streichung durch die Mitglieder- und Beitragsverwaltung, sofern keine bewilligte Beitragsfreistellung vorliegt.

§ 3.7 Der Vollzug der Streichung aus der Mitgliederliste muss dem Mitglied in Schriftform mitgeteilt werden und ist wirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt wird. Bis zu einer erneuten Entscheidung der Mitglieder- und Beitragsverwaltung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung können die Schiedsgerichte der Partei angerufen werden.

§ 3.8 Der Landesverband Bremen kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise für Menschen, Tiere oder Umwelt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Ernennung entscheidet der Landesvorstand.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landesverbandes Bremen entsprechen sinngemäß den diesbezüglichen Regelungen des Bundesverbandes.

§ 5 KLAGERECHT

Das Klagerecht liegt beim Bundesvorstand. In Ausnahmefällen kann das Klagerecht auf Antrag dem Landesvorstand Bremen übertragen werden

§ 6 ORGANE

§ 6.1 Die Organe des Landesverbandes Bremen sind a) die Mitgliederhauptversammlung b) der Landesvorstand c) das Präsidium d) die Kassenprüfer:innen e) die Landesarbeitsgruppen.

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe:

a) Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

b) Der Landesvorstand und sein Präsidium sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 7 MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 7.1 Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes Bremen. Die Mitgliederhauptversammlung trifft ihre Beschlüsse im Einklang mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Grundsatzprogramm der Partei, der Landessatzung und – sofern vorhanden – der Geschäftsordnung.

§ 7.2 Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Das Hausrecht übt der Versammlungsleiter aus. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters üben die Parteivorsitzenden einzeln oder gemeinsam das Hausrecht aus.

§ 8 DIE AUFGABEN DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 8.1 Die erste Aufgabe der Mitgliederhauptversammlung ist die Wahl: a) des Landesvorstandes b) der Kassenprüfer:innen c) der Kandidierenden für Volksvertretungen.

§ 8.2 Erreicht bei der Wahl des Landesvorstandes keiner der Kandidierenden für das Amt des / der Vorsitzenden die benötigte Stimmenmehrheit, werden die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl kommissarisch durch den alten Vorstand weitergeführt. Tritt ein Vorstand in Teilen zurück oder wird er handlungsunfähig (Ausscheiden des / der Vorsitzenden), so leiten die verbliebenen Mitglieder kommissarisch die Geschäfte des Landesverbandes bis zu einer Neuwahl. Die Neuwahl muss innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten erfolgen. Stehen keine drei Mitglieder mehr zur Verfügung, die den Landesverband kommissarisch führen, wird die kommissarische Führung auf den Bundesvorstand übertragen.

§ 8.3 Der Mitgliederhauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über a) die Satzung b) den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Vorstandes c) die Regelung des Finanzhaushalts d) eingebrachte Anträge e) die Bildung von Landesarbeitsgruppen f) die Bildung von Kommissionen auf Landesebene g) die Wahlordnung und die Entscheidungen zur Beteiligung an Wahlen und ggf. gemeinsame Listen mit anderen Parteien h) die vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes i) die Auflösung von nachgeordneten Gebietsverbänden j) die Geschäftsordnung der Mitgliederhauptversammlung.

§ 9 ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 9.1 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes Bremen. Mitglieder, deren Mitgliedsrechte vorübergehend durch die Entscheidung eines Parteischiedsgerichts ruhen, können von der Teilnahme durch Beschluss des Landesvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 9.2 Teilnahmeberechtigt sind sonstige Gäste. Ihre Teilnahme sollte dem Landesvorstand spätestens zehn Werktage vor der Mitgliederhauptversammlung unter Angabe von Namen und Anschrift schriftlich mitgeteilt werden. Das Rederecht von Gästen ist durch ein stimmberechtigtes Mitglied zu beantragen und bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 9.3 Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Verzug, erlischt sein Recht auf Teilnahme. Im Falle der Zahlung des ausstehenden Beitrages vor Ort tritt das Recht auf Teilnahme wieder in Kraft.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 10.1 Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

§ 10.2 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen können in dringenden Fällen aufgrund anstehender wichtiger Entscheidungen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen einberufen werden.

§ 10.3 Eine Mitgliederhauptversammlung muss möglichst zeitnah – jedoch unter Einhaltung der Fristen – einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird: a) vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit oder b) von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.

§ 10.4 Die Terminsetzung und die Einberufung einer Mitgliederhauptversammlung obliegen dem Landesvorstand. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden die Einladungen postalisch verschickt.

§ 11 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 11.1 Anträge an die Mitgliederhauptversammlung können alle Mitglieder des Landesverbandes Bremen stellen. Sie müssen mindestens eine Woche vor einer Mitgliederhauptversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

§ 11.2 Initiativanträge können während der Mitgliederhauptversammlung von mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes Bremen gestellt werden.

§ 11.3 Abwahl- und Missbilligungsanträge gegen Funktionsträger müssen mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederhauptversammlung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden. Abwahanträge können nicht initiativ gestellt werden.

§ 11.4 Grundsätzlich müssen alle Anträge behandelt werden, solange sie inhaltlich nicht gegen das Parteiengesetz, die Satzung, das Grundsatzprogramm oder geltendes Recht verstoßen und den parteiinternen formalen Regeln der Antragsstellung genügen (siehe hierzu Bundessatzung).

§ 11.5 Für nicht besetzte Funktionen im Vorstand können geeignete Personen auf jeder Mitgliederhauptversammlung nachgewählt werden.

§ 11.6 Beschlüsse über die Änderung der vorläufigen Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 11.6 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden: a) Änderung der Tagesordnung b) Schluss der Debatte und Abstimmung c) geheime Abstimmung d) Rednerliste schließen e) Begrenzung der Redezeit f) Vertagung des Beratungsgegenstandes g) Verweisung an eine Kommission h) Abwahl des Versammlungsleiters wegen fehlender Sachkunde i) Schluss der

Sitzung.

§ 11.7 Über die oben genannten Anträge zur Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 11.8 Geschäftsordnungsanträge sind nach dem Ende eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sofort durch den Versammlungsleiter zuzulassen.

§ 11.9 Im Übrigen bestimmt die Geschäftsordnung des Bundesverbandes den Ablauf der Mitgliederhauptversammlung.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERHAUPTVERSAMMLUNG

§ 12.1 Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurden.

§ 13 VORSTAND

§ 13.1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. Im Einzelnen kann der Vorstand bestehen aus: einer / einem Vorsitzenden, einer / einem Schatzmeister:in, einer / einem stellv. Schatzmeister:in, einer / einem Schriftführer:in, und bis zu sechs Beisitzer:innen.

§ 13.2 Der /die Vorsitzende, der / die Schatzmeister:in und der / die Schriftführer:in bilden das geschäftsführende Präsidium des Landesverbandes Bremen.

§ 13.3 Den Mitgliedern des Vorstandes kann mit Zustimmung der Bundesschatzmeisterei eine symbolische Entschädigung für ihre Parteiarbeit – je nach der finanziellen Situation des Landesverbandes – auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 13.4 Die Vorstandswahl wird durch die Wahlordnung des Landesverbandes Bremen geregelt, die Teil dieser Satzung ist.

§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES

§ 14.1 Der Vorstand repräsentiert und leitet den Landesverband. Er führt dessen Geschäfte nach Parteiengesetz, Satzung, Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung.

§ 14.2 Um die Ordnung innerhalb des Landesverbandes aufrechtzuerhalten und Verstößen gegen Satzung und sonstige Parteiordnungen entgegenzuwirken, entscheidet der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern, nachgeordneten Gebietsverbänden und sonstigen Gremien. Die im jeweiligen Fall anzuwendenden Ordnungsmaßnahmen und Rechte des Vorstandes ergeben sich aus der Bundessatzung.

§ 14.3 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Tut er dies nicht, gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.

§ 14.4 Mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Landesverband nach innen und außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB.

§ 14.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit.

§ 14.6 Für die laufenden Geschäfte ist der geschäftsführende Vorstand (= Präsidium) zuständig.

§ 14.7 Für außergewöhnliche Entscheidungen, die über den alltäglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere solche von finanzieller Tragweite (über 1000,- Euro), ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 14.8 Der Vorstand konferiert mindestens einmal im Monat. Er kann beschließen, seine Konferenzen ganz oder teilweise für die Mitglieder zugänglich zu machen. Wichtige Beschlüsse des Vorstandes sind in einer angemessenen Frist (spätestens 2 Wochen nach erfolgtem Beschluss) dem Bundesvorstand mitzuteilen.

§ 14.9 Der Vorstand legt der Mitgliederhauptversammlung alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht gemäß § 9 Abs. 5, PartG) vor, der sich in einen politischen und finanziellen Teil gliedert. Letzterer obliegt dem / der Schatzmeister:in im Sinne von § 9 Abs. 5, PartG). Im finanziellen Teil des Rechenschaftsberichts hat der Vorstand über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die dem

Landesverband zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes öffentlich Rechenschaft abzugeben. Außerdem ist die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder anzugeben. Im politischen Teil des Rechenschaftsberichts gibt der Vorstand Auskunft über die Arbeit der vergangenen zwei Jahre.

§ 14.10 Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen.

§ 15 ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 15.1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzung, die satzungsrelevanten Ordnungen, das Grundsatzprogramm oder gegen die Ordnung der Partei zu maßregeln.

§ 15.2 Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen je nach Schwere der Pflichtverletzung bzw. des Verstoßes Ordnungsmaßnahmen ergreifen, die im Einzelnen in der Bundessatzung geregelt sind.

§ 16 SCHIEDSGERICHTE DER PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ

§ 16.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Landesverband oder Streitigkeiten mit anderen Gebietsverbänden oder mit dem Bundesverband können die Parteischiedsgerichte angerufen werden.

§ 16.2 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch die erste und zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ vorgesehen sind.

§ 17 RAT DER LANDESVORSTÄNDE

§ 17.1 Der Vorstand des Landesverbandes Bremen ist gemäß der Bundessatzung Mitglied im Rat der Landesvorstände.

§ 17.2 Der Rat der Landesvorstände hat die Aufgabe, zusammen mit dem Bundesvorstand über Ziele, die grundlegende Strategie sowie über Kampagnen und Aktionen zu entscheiden. Jeder Landesvorstand hat dabei eine Stimme. Reine Verwaltungsvorgänge der Partei fallen nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Landesvorstände.

§ 18 KASSENPRÜFER

§ 18.1 Bis zu zwei Kassenprüfer:innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 18.2 Die Kassenprüfer:innen stellen durch eine Prüfung der Buchhaltung fest, ob das Vermögen des Landesverbandes in einem festgelegten Zeitraum ordnungsgemäß verwendet wurde und die Einnahme- und Ausgaberechnung den Vorschriften einer ordnungsgemäßen Buchhaltung entspricht. Sie erstatten der Mitgliederhauptversammlung alle zwei Jahre darüber Bericht.

§ 18.3 Liegen den Kassenprüfern konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Einnahme- und Ausgaberechnung sowie in der Vermögensaufstellung enthaltenen Angaben unrichtig sind, geben sie der Bundesschatzmeisterei bzw. der Landesschatzmeisterei Gelegenheit zur Stellungnahme und Korrektur.

§ 18.4 Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Kassenprüfer:innen zu unterschreiben und mindestens zehn Jahre gemäß § 24 Abs. 2, PartG neben den Rechnungsunterlagen aufzubewahren sind.

§ 19 LANDEsarbeitskreise

§ 19.1 Landesarbeitskreise sollten nach Möglichkeit zu den wichtigsten politisch relevanten Themenbereichen, insbesondere zu Schwerpunktthemen aus dem Grundsatzprogramm, gebildet werden.

§ 19.2 Die Mitglieder dieser Arbeitskreise müssen sachverständig sein oder sich sachkundig machen. In Landesarbeitskreisen können auch Nichtparteimitglieder in beratender Funktion tätig sein.

§ 19.3 Der Vorstand benennt die Mitglieder und die Leiter seiner Arbeitskreise. Er hat das Recht, die Mitglieder der Arbeitskreise von ihren Aufgaben zu entbinden, wenn er dies für notwendig erachtet.

§ 20 WAHLORDNUNG

§ 20.1 Die Wahlordnung des Landesverbandes Bremen muss den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

§ 20.2 Vorschlags- und wahlberechtigt für die Landesvorstandswahl im Landesverband Bremen sind alle Mitglieder. Es muss sichergestellt sein, dass alle Kandidierendenvorschläge bzw. Kandidaturen aller Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 20.3 Eine Bewerbung bzw. Einbringung eines Kandidierendenvorschlags kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen. Die Landesvorstandswahl im Landesverband Bremen wird im Weiteren durch die Wahlordnung des Bundesverbandes geregelt.

§ 20.4 Funktionsträger:innen im Landesvorstand verlieren ihre Funktion durch a) turnusmäßige Neuwahl oder Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit b) Niederlegung des Amtes c) Verlust der Mitgliedschaft d) Verlust der Mitgliedschaft in einem Parteiorgan, von dem die Funktion abhängig ist.

§ 20.5 Über die Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen sowie über die Aufstellung von Bewerber:innenlisten und Direktkandidierenden für Bürgerschafts- und Bundestagswahlen entscheidet die Mitgliederhauptversammlung. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Kandidierendenvorschläge und Kandidaturen können – neben der schriftlichen Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand – auch auf der Mitgliederhauptversammlung eingebracht werden.

§ 20.6 Die Nicht-Teilnahme an Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Nicht-Aufstellung von Bewerber:innenlisten und Direktkandidierenden für Bürgerschafts- und Bundestagswahlen ist die Ausnahme und muss gegenüber dem Bundesvorstand begründet werden.

§ 21 PROTOKOLLFÜHRUNG

§ 21.1 Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über Mitgliederhauptversammlungen sind Protokolle zu führen, die von den Schriftführer:innen und Versammlungsleiter:innen mit Unterschrift zu beurkunden sind.

§ 21.2 Die Protokolle sind unaufgefordert und möglichst zeitnah der Bundesgeschäftsstelle zur Archivierung zu übermitteln.

§ 22 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN VON MITGLIEDER- UND MAILINGLISTEN

§ 22.1 Zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben und zur innerparteilichen Organisation und Kommunikation haben Einsicht in Mitgliederlisten a) die Mitglieder des Landesvorstandes b) die Beschäftigten der Bundesgeschäftsstellen des Bundesverbandes c) sonstige Funktionsträger mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums.

§ 22.2 Eine Erstellung und Verwendung von Mailinglisten, die über den eigenen Gebietsverband hinausgeht, ist mit dem Bundesvorstand abzusprechen und von diesem zu genehmigen.

§ 23 ÜBERGANGSREGELUNGEN

§ 23.1 Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommen die Bundessatzung und das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 23.2 Über Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen bei Landtagswahlen sowie bei Wahlen auf kommunaler Ebene entscheidet der Landesvorstand. Das Gleiche gilt für die Bildung von Fraktionsgemeinschaften.

§ 24 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung am 26.11.2023 in Kraft.